

unmittelbar um sofortige Einleitung der internationalen Fahndung ersucht, so hat das Ersuchen folgende Angaben zu enthalten:

- a) möglichst genaue Angaben über den Verfolgten (Geburts-tag und -ort, Namen der Eltern, Staatsangehörigkeit, Personenbeschreibung, Ausweis- oder Passdaten),
 - b) die Haftbefehlsdaten mit dem Namen des Richters,
 - c) eine kurze Darstellung der Straftat unter Angabe des Tatorts und der Tatzeit,
 - d) die Erklärung mit dem Namen des die Fahndung veranlassenden Staatsanwalts, dass bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage im Fall der Ermittlung des Verfolgten ein Auslieferungersuchen angeregt werden wird, sowie
 - e) die Länder, Ländergruppen oder Fahndungszonen, in denen gefahndet werden soll.
3. Die Löschung der Fahndung soll erst nach der Übernahme des Verfolgten durch die deutschen Behörden veranlasst werden.
 4. Endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.

IV. Fahndung im SIS und durch Interpol

1. Soll in den Schengener Vertragsstaaten und in einem oder mehreren der im Vordruck KP 21/24 genannten europäischen Nachbarstaaten gefahndet werden, so ist nur der Vordruck KP 21/24 mit den ergänzenden Begleitpapieren auszufüllen. Bei den Nachbarstaaten kann die Fahndung auf einen oder mehrere Staaten beschränkt werden.

Soll nur in einem oder mehreren dieser europäischen Nachbarstaaten gefahndet werden (ohne SIS-Fahndung), so ist jedoch das Formblatt IKPO Nr. 1 zu verwenden.

2. Soll die Fahndung sowohl im Gebiet der Schengener Vertragsstaaten als auch in weiteren, nicht zu den europäischen Nachbarstaaten zu rechnenden Staaten über Interpol veranlasst werden, so ist sowohl der Vordruck KP 21/24 mit den ergänzenden Begleitpapieren als auch der Vordruck IKPO Nr. 1 auszufüllen.

V. Festnahme im Rahmen einer Nacheile

Wird der Verfolgte im Rahmen einer Nacheile aufgegriffen, muss der zuständigen ausländischen Behörde innerhalb von sechs Stunden (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen), ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zugehen (Art. 41 Abs. 6 SDÜ).

VI. Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

Die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung ist im Bereich des SIS (vgl. Art. 98 SDÜ) durch den Vordruck KP 21/24 und im Rahmen von Interpol durch IKPO Nr. 2 zu veranlassen.

VII.

Die Richtlinien treten am **1. Januar 2004** in Kraft.

Wiesbaden, 30. September 2003 Wiesbaden, 17. September 2003

**Hessisches Ministerium
der Justiz**

4701 — III/4 — 84/03

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

LPP 21/Gr. — 2 e/22 e — 11985/03
— Gült.-Verz. 241 —

StAnz. 43/2003 S. 4175

1009

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung für den Studiengang Medizin mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt vom 6. Februar 2003

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Medizin erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 10. September 2003

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 1.3 — 424/511 — 31

StAnz. 43/2003 S. 4176

Teil I: Ziele des Studiums

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Aufnahme des Studiums
 - 1.1 Empfehlung
 - 1.2 Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Praktika
 - 2.4.1 Erste Hilfe
 - 2.4.2 Krankenpflegedienst
 - 2.4.3 Famulatur

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
 - 1.1 Vorklinischer Studienabschnitt (1.—4. Semester)
 - 1.1.1 Systematische Vorlesungen
 - 1.1.2 Praktische Übungen, Kurse und Seminare
 - 1.1.3 Wahlfach
 - 1.2 Der klinische Studienabschnitt
 - 1.2.1 Fächer
 - 1.2.2 Querschnittsbereiche
 - 1.2.3 Blockpraktika

- 1.2.4 Phasen des klinischen Studiums
- 1.3. Das Praktische Jahr
 - 1.3.1 Allgemeines
 - 1.3.2 Ausbildung im Bereich der Krankenversorgung
 - 1.3.3 Unterrichtsveranstaltungen im Praktischen Jahr
 - 1.3.4 Selbststudium
 - 1.3.5 Übersicht über die wöchentliche Ausbildungszeit
- 1.4. Zusätzliche Lehrveranstaltungen
 2. Lehr- und Lernformen
 - 2.1 Vorlesungen
 - 2.2 Praktische Übungen
 3. Zugangsvoraussetzungen für Studienabschnitte und einzelne Lehrveranstaltungen
 - 3.1 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studienabschnitte
 - 3.2 Zugangsvoraussetzungen für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
 - 3.3 Verteilungsverfahren für die Ausbildungsplätze in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
 4. Ärztliche Prüfung
 5. Durchführung der Ärztlichen Prüfung
 6. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
 7. Abschluss
 8. Leistungsnachweise
 - 8.1 Regelmäßige Teilnahme
 - 8.2 Formen der Erfolgskontrolle
 - 8.3 Inhalt der Erfolgskontrolle
 - 8.4 Durchführung der Erfolgskontrolle
 - 8.5 Bescheinigung von Teilleistungen beim Wechsel des Studienortes
 - 8.6 Wiederholung von Erfolgskontrollen im vorklinischen Studienabschnitt
 - 8.7 Wiederholung von Erfolgskontrollen im klinischen Studienabschnitt
 9. Studienplan

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs
 - 1.2 Zentrale Studienberatung

- 1.3 Empfehlungen zur Beratung
- 1.4 Orientierungsveranstaltung
- 1.5 Schiedsstelle
- 2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
- 2.1 Grundlage der Studienordnung
- 2.2 Geltungsbereich
- 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- 3.1 Überprüfung der Studienordnung
- 3.2 In-Kraft-Treten
- 3.3 Übergangsregelung

Anhang:

- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Wahlfächer des klinischen Studienabschnitts
- Anlage 3: Querschnittsbereiche des klinischen Studienabschnitts
- Anlage 4: Unterrichtsplan für die Vorklinik
- Anlage 5: Ausbildungsphasen und Zugangsvoraussetzungen für den klinischen Studienabschnitt
- Anlage 6: Äquivalenzregelungen zu den Übergangsbestimmungen der ÄAppO vom 3. Juli 2002

Verzeichnis der in der Studienordnung verwandten Abkürzungen

- ÄAppO = Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I, 44, 2002, S. 2405ff.)
- BGBl. = Bundesgesetzblatt
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz i. d. F. v. vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, Nr. 19, S. 374 ff.)
- SWS = Semesterwochenstunde(n)
- V = Vorlesung
- S = Seminar
- G = Gruppenunterricht
- P = Praktikum

Teil I: Ziele des Studiums

Die Ausbildung hat einen Arzt bzw. eine Ärztin zum Ziel, die ihren Beruf nach den Regeln der ärztlichen Kunst, Ethik und Wissenschaft unter Berücksichtigung der Grenzen ihres Wissens und Könnens selbständig und eigenverantwortlich ausüben und die sich in ihrem ärztlichen Handeln dem einzelnen Menschen und der Allgemeinheit verpflichtet fühlen. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie ihr Verhalten auf dieses Ausbildungsziel ausrichten. Der Fachbereich Medizin verpflichtet sich, ein diesem Ausbildungsziel entsprechendes Lehrangebot bereitzustellen. Die Ausbildung soll auch die Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen des Gesundheitswesens fördern.

Die/Der Studierende muss am Ende des klinischen Studiums (Beginn des Praktischen Jahres) in der Lage sein, sowohl häufige als auch wichtige (akut behandlungsbedürftige) Erkrankungen selbstständig zu diagnostizieren und therapeutische Maßnahmen einzuleiten und den Patienten angemessen zu führen. Im Übrigen gelten die in der ÄAppO vom 27. Juni 2002 unter § 1 genannten Ziele der ärztlichen Ausbildung.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Empfehlung

Es wird empfohlen, die Ausbildung in Erster Hilfe und den Krankenpflagedienst (vgl. Ziff. 2.4.1 und 2.4.2 der Studienordnung), die bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, vor Studienbeginn abzuleisten.

1.2 Studienvoraussetzungen

Neben der Hochschulzugangsberechtigung (§ 63 HHG) sind keine besonderen Voraussetzungen vorgeschrieben.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bei der Anmeldung zum Studium der Humanmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main muss eine Erklärung über die Ärztliche Schweigepflicht im Dekanat unterzeichnet werden.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt einschließlich aller Prüfungen gemäß § 1 Abs. 2 ÄAppO eine Regelstudienzeit von sechs Jahren und drei Monaten zugrunde.

Die an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich abzuschließen.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist gemäß § 1 Abs. 3 ÄAppO unterteilt in

- den vorklinischen Studienabschnitt mit vier Semestern (Studienplan Vorklinik siehe Anlage 1)
- den klinischen Studienabschnitt mit sechs Semestern (Studienplan Klinik siehe Anlage 1) sowie
- eine klinisch-praktische Ausbildung im Krankenhaus von 48 Wochen.

2.4 Praktika

2.4.1 Erste Hilfe

Vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist eine Ausbildung in Erster Hilfe zu absolvieren. Sie soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisung gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermitteln. Der Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe wird in der Regel mit den in § 5 Abs. 2 Ziffern 1—4 ÄAppO aufgeführten Bescheinigungen geführt. Über Möglichkeiten der Anerkennung weiterer Bescheinigungen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 5 ÄAppO informiert das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe.

2.4.2 Krankenpflagedienst

Der dreimonatige Krankenpflagedienst ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus in ein bis drei Abschnitten von jeweils mindestens einem Monat Dauer abzuleisten.

Er hat den Zweck, die Studienanwärter/innen bzw. Studierenden in Betrieb und Organisation einer Krankenanstalt einzuführen und sie mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen. Auf diesen Krankenpflagedienst sind bisherige krankenpflegerische Tätigkeiten im Sinne von § 6 Abs. 2 ÄAppO anzurechnen; die Anrechnung erfolgt durch das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe. Es wird empfohlen, den Krankenpflagedienst vor Studienbeginn abzuleisten. Die Studienanwärter/innen bzw. Studierenden müssen sich rechtzeitig in eigener Verantwortung um einen Praktikumsplatz bemühen.

2.4.3 Famulatur

Die Studierenden leisten während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres eine viermonatige Famulatur ab. Diese hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen. In welchen Einrichtungen die Famulatur für welche Dauer abgeleistet werden muss, ist § 7 ÄAppO zu entnehmen.

Im Ausland abgeleistete Famulaturen können angerechnet werden. Entsprechende Anrechnungen durch das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe sind vor Antritt des Praktischen Jahres vorzulegen.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden, die Famulaturen rechtzeitig abzuleisten. Für Famulaturen bei niedergelassenen Ärzten/Ärztinnen in Hessen kann eine Liste der von der Landesärztekammer Hessen zur Famulaturausbildung ermächtigten niedergelassenen Ärzte/Ärztinnen in der Nebenstelle des Hessischen Landesprüfungsamtes für Heilberufe im Universitätsklinikum sowie im Dekanat eingesehen werden.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Die Inhalte des Studiums richten sich nach den Bestimmungen der §§ 1—3, den §§ 22 und 27 sowie den Anlagen 1, 3, 10 und 15 der ÄAppO. Der Fachbereich Medizin führt gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 27 der ÄAppO neben Vorlesungen insbesondere praktische Übungen, Kurse und Seminare durch. Die Zuordnung der unter 1.1 bis 1.3 aufgeführten Lehrveranstaltungen zu den Studienabschnitten und den Fachsemestern ist dem Studienplan zu entnehmen. Ausführliche

Informationen über die besonderen Inhalte, die Durchführung und die Organisation der genannten Lehrveranstaltungen werden in geeigneter Weise (elektronisch und/oder schriftlich) vom Fachbereich bekannt gemacht.

Die Lehrenden und Studierenden sollen sich auf die Lehrveranstaltungen so vorbereiten, dass deren sinnvolle Durchführung gewährleistet ist.

1.1 Vorklinischer Studienabschnitt (1. bis 4. Semester)

Im vorklinischen Studienabschnitt sollen die Studierenden sich die Grundlagen der medizinischen Fachsprache aneignen, sich dem Studium der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer (Biologie, Physik und Chemie), der medizinischen Grundlagenfächer (mikroskopische und makroskopische Anatomie, Physiologie, Biochemie) sowie der psychosozialen Grundlagenfächer (medizinische Psychologie und medizinische Soziologie) widmen. Dabei ist gewährleistet, dass Unterrichtsveranstaltungen aufeinander aufbauen und somit von den Studierenden in didaktisch sinnvoller Reihenfolge absolviert werden. Ein Wahlfach ist abzuleisten.

1.1.1 Systematische Vorlesungen

Systematische Vorlesungen sind Unterrichtsveranstaltungen, welche in der Regel die praktischen Übungen, Kurse und Seminare vorbereiten und begleiten. In ihnen wird der Unterrichtsstoff vermittelt, der Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme an den unter 1.1.2 aufgeführten und diesen Vorlesungen zugeordneten scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ist. Die Zuordnung und der Umfang sind dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

Veranstaltungsnummern (nach Anlage 1)	Vorlesungen
6	Berufsfelderkundung
4	Physik für Mediziner
3	Chemie für Mediziner
2	Biologie für Mediziner
1	Anatomie I
18	Anatomie II
28	Anatomie III
43	Anatomie IV
17	Biochemie I
30	Biochemie II
41	Biochemie III
16	Physiologie I
29	Physiologie II
42	Physiologie III
5	Medizinische Soziologie
19	Medizinische Psychologie
40	Einführung in die klinische Medizin

1.1.2 Praktische Übungen, Kurse und Seminare

Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 ÄAppO legt die praktischen Übungen, Kurse und Seminare fest, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist:

Veranstaltungsnummern (nach Anlage 1)	Seminare und Praktika
8	Praktikum der Chemie für Mediziner
7, 23	Praktikum der Biologie für Mediziner (Teil I und II)
11	Praktikum der Berufsfelderkundung
10, 22	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (Teil I und II)
53	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
9	Praktikum der Medizinischen Terminologie

Veranstaltungsnummern (nach Anlage 1)	Seminare und Praktika
14	Praktikum der Physik für Mediziner
12, 20, 31	Kursus der Anatomie I, II und III (entspricht den Inhalten des Kurses der makroskopischen und des Kurses der mikroskopischen Anatomie)
47	Seminar Anatomie
24	Praktikum der Biochemie I
43	Praktikum der Biochemie II
44	Seminar Biochemie
36	Praktikum der Physiologie I
49	Praktikum der Physiologie II
26, 38	Seminar Physiologie (Teil I und II)
52	Einführung in die klinische Medizin
55	Wahlfach lt. § 2, 8 ÄAppO

1.1.3 Wahlfach

Das Wahlfach für den vorklinischen Studienabschnitt kann auch an anderen Fachbereichen der J. W. Goethe-Universität nach Maßgabe freier Plätze im betreffenden Fach abgeleistet werden. Der Leistungsnachweis und Umfang der SWS ist dem Landesprüfungsamt nachzuweisen.

1.2 Der Klinische Studienabschnitt

Der § 27 der ÄAppO legt Fächer und Querschnittsbereiche sowie fünf Blockpraktika fest, in denen benotete Leistungsnachweise erbracht werden müssen, und zwar zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Praktischen Jahr.

1.2.1 In den folgenden Fächern ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis ggf. bestehend aus mehreren Teilleistungsnachweisen nach Maßgabe der Anlage 1 zu erbringen:

Veranstaltungsnummern (Anlage 1)*	Fach lt. § 27, 1, 4 ÄAppO:
122, 132, 141	Allgemeinmedizin
113, 126	Anästhesiologie
135, 175	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
178	Augenheilkunde
103, 109, 120, 131, 140	Chirurgie
104, 160, 172, 180	Dermatologie, Venerologie
105, 121, 144, 155, 165	Frauenheilkunde, Geburtshilfe
181	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
162	Humangenetik
117	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
101, 102, 112, 119, 130, 139	Innere Medizin
106, 123, 143, 156, 166	Kinderheilkunde
129, 134	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
107, 163, 171, 179	Neurologie
148, 153	Orthopädie
110, 118	Pathologie
108, 114, 115, 124	Pharmakologie, Toxikologie
173, 184	Psychiatrie und Psychotherapie
187	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
146, 190	Rechtsmedizin
177, 183	Urologie
138	Wahlfach (s. a. Anlage 2)

* Bei Vorlesungen wird das in diesen Veranstaltungen vermittelte Wissen geprüft.

1.2.2 In den folgenden Querschnittsbereichen ist ebenfalls je ein benoteter Leistungsnachweis ggf. bestehend aus mehreren Teilleistungsnachweisen nach Maßgabe der Anlage 1, zu erbringen:

(Beschreibung: s. Anlage 3)

Veranstaltungsnummern (Anlage 1)*	Querschnittsbereiche lt. § 27, 1, 5 ÄAppO:
116, 137, 149	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
127, 128	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
174	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege
133, 151	Infektiologie, Immunologie
142, 157, 168, 189	Klinisch-pathologische Konferenz
164	Klinische Umweltmedizin
125, 176	Medizin des Alterns und des alten Menschen
145, 167	Notfallmedizin
136, 150, 158, 188	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
161	Prävention, Gesundheitsförderung
111, 152, 169	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
147, 159	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

* Bei Vorlesungen wird das in diesen Veranstaltungen vermittelte Wissen geprüft.

1.2.3 In den folgenden fünf Blockpraktika ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen:

Veranstaltungsnummern (Anlage 1)	Blockpraktika lt. § 27, 4 ÄAppO:
185	Innere Medizin
186	Chirurgie
192	Kinderheilkunde
193	Frauenheilkunde
154, 170, 191	Allgemeinmedizin

1.2.4 Phasen des klinischen Studiums

Das Studienangebot gliedert sich in vier, sinnvoll aufeinander aufbauende Phasen. Die Reihenfolge ist für alle Studierende dringend empfohlen. Innerhalb der Phasen sind variable individuelle Gestaltungen möglich (s. Anhang: Ausbildungsphasen).

Der Beginn des klinischen Studiums ist sowohl zum Winter- wie zum Sommersemester möglich. Die Studieninhalte des ersten klinischen Semesters werden sowohl im Winter wie im Sommersemester angeboten. Die Reihenfolge der nachfolgenden Studienhalbjahre (Semester) ändert sich für die betreffenden Studierenden entsprechend. Der praktische Unterricht findet am Universitätsklinikum sowie in Akademischen Lehrkrankenhäusern statt.

Phase I des klinischen Studiums entspricht dem ersten klinischen Semester. Der erfolgreiche Abschluss der Untersuchungskurse und der Notfallmedizin sind Voraussetzung für die Kurse Allgemeinmedizin, Innere Medizin und Chirurgie (Phase II).

Phase II des klinischen Studiums entspricht dem zweiten und dritten klinischen Semester und beinhaltet insbesondere die Blockpraktika in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie und Allgemeinmedizin und wird ergänzt durch weitere thematisch verwandte Lehrveranstaltungen; der erfolgreiche Abschluss der Blockpraktika ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Blockpraktika der Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Augenheilkunde, HNO-Heilkunde, Notfallmedizin, Psychosomatik, Urologie und Dermatologie.

Phase III des klinischen Studiums entspricht i. d. R. dem vierten und Teilen des fünften klinischen Semesters und

beinhaltet die Blockpraktika in den Fächern Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Neurologie und Psychiatrie neben weiteren Lehrveranstaltungen.

Phase IV des klinischen Studiums entspricht i. d. R. Teilen des fünften sowie dem sechsten klinischen Semester. Sie besteht aus ganztägigen, vertiefenden Praktika in den Fächern Allgemeinmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin und Kinderheilkunde, die der Vorbereitung auf die Tätigkeit im Praktischen Jahr dienen. Voraussetzung für den Beginn dieser Praktika ist der erfolgreiche Abschluss der Blockpraktika in den jeweiligen Fächern.

Eine tabellarische Übersicht findet sich unter 3.2.3, eine graphische Darstellung in der Anlage 5.

1.3 Das Praktische Jahr (11. und 12. Semester)

Die praktische Ausbildung, das Praktische Jahr, beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober. Es umfasst eine zusammenhängende Ausbildung von 48 Wochen à 40 Stunden in den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Gebieten. Sie gliedert sich gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ÄAppO in eine Ausbildung von je 16 Wochen in

Innerer Medizin

Chirurgie und

in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten klinisch-praktischen Fachgebieten, die hierzu vom Fachbereich angeboten werden.

1.3.1 Allgemeines

Die Ausbildung findet im Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität in den Akademischen Lehrkrankenhäusern des Fachbereichs sowie in ärztlichen Praxen bzw. anderen Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung statt. Die Verteilung der Ausbildungsplätze ist vom Fachbereichsrat durch eine Verfahrensordnung für das Verteilungsverfahren für die praktische Ausbildung in Krankenanstalten geregelt worden; diese als Anlage beigefügte Verfahrensordnung ist nicht Bestandteil der Studienordnung. Das Dekanat führt eine Liste der Akademischen Lehrkrankenhäuser, gibt Einblick in das Verteilungsverfahren und unterrichtet zu Fragen des Praktischen Jahres.

Im Praktischen Jahr werden Fehlzeiten bis zu maximal 20 Ausbildungstagen vom Landesprüfungsamt akzeptiert. Im Praktischen Jahr steht die Ausbildung am Krankenbett im Mittelpunkt. Die Studierenden sollen die während des Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zur Ausbildung gehört auch die Teilnahme der Studierenden an klinischen Besprechungen einschließlich der arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Konferenzen. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

1.3.2 Ausbildung im Bereich der Krankenversorgung

Für die Ausbildung in der direkten Krankenversorgung werden 22 Stunden pro Woche angesetzt. In dieser Zeit sind die Studierenden auf den Stationen, in den Ambulanzen bzw. Polikliniken oder in den Operationssälen tätig.

Die Studierenden nehmen ferner an den klinischen Besprechungen und Demonstrationen der jeweiligen Fachabteilung teil. Dafür werden wöchentlich vier Stunden angesetzt. Außerdem finden wöchentlich zwei Stunden Lehrgespräche und Lehrvisiten statt; diese werden von den Stationsärzten und -ärztinnen bzw. von den Ärzten und Ärztinnen durchgeführt, denen die Studierenden zugeordnet sind. In der Ausbildung in den Fächern Chirurgie und Innere Medizin sind jeweils vier Nachtpräsenzen pro Tertial obligatorisch. Folgt auf die Nachtpräsenz ein Ausbildungstag, ist dieser unterrichtsfrei.

In der Ausbildung in den übrigen klinischen Fachgebieten ist die Nachtpräsenz empfohlen, aber nicht obligatorisch; ihre Dauer richtet sich nach dem Nachtdienst der diensthabenden Ärztinnen und Ärzte. Während der Nachtpräsenzen begleiten die Studierenden in den einzelnen Tätigkeitsbereichen die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte.

1.3.3 Unterrichtsveranstaltungen im Praktischen Jahr

Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen für Studierende im Praktischen Jahr werden vier Stunden in der Woche angesetzt. Diese Stunden teilen sich in Seminare,

Fallkolloquien und klinisch-pathologische Konferenzen auf.

Für die Ausbildung im Labor während des Ausbildungsabschnitts Innere Medizin (vgl. § 4 Abs. 2 ÄAppO) werden etwa drei Stunden pro Woche benötigt. In dieser Zeit führen die Studierenden unter Anleitung von hierzu geeigneten Personen Routineuntersuchungen zu Ausbildungszwecken durch. Die Ausbildung im Labor dauert insgesamt etwa 50 Stunden und wird in der Regel als Blockveranstaltung durchgeführt.

Aufgrund der regelmäßigen Teilnahme an der Ausbildung im Praktischen Jahr werden für die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung Bescheinigungen gemäß Anlage 4 ÄAppO ausgestellt.

1.3.4 Selbststudium

Zu Beginn eines jeden der drei Ausbildungsabschnitte des Praktischen Jahres legen die für die Ausbildung verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte fest, welcher Wochentag (ersatzweise zwei Nachmittage) für das Selbststudium reserviert bleibt. Diese Zeit soll für das Literaturstudium, die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung von Lehrgesprächen sowie zur Examensvorbereitung zur Verfügung stehen. Auch in der Zeit des Selbststudiums sollen die Studierenden in der Regel im Krankenhaus anwesend sein.

Die für das Selbststudium reservierten Tage bzw. Nachmittage dürfen nicht auf die Tage gelegt werden, an denen die unter 1.3.3 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen stattfinden.

1.3.5 Übersicht über die wöchentliche Ausbildungszeit

Die wöchentliche Ausbildungszeit der Studierenden im Praktischen Jahr soll sich demnach wie folgt zusammensetzen:

Ausbildungszeit in der Krankenversorgung (einschließlich der Laborausbildung in der Inneren Medizin)	22 Stunden
Klinische Besprechungen und Demonstrationen in den Fachabteilungen	4 Stunden
Lehrgespräche und Lehrvisiten in den Fachabteilungen	2 Stunden
Seminare, Fallkolloquien und klinisch-pathologische Konferenzen	4 Stunden
Selbststudium	8 Stunden
Wöchentliche Ausbildungszeit	40 Stunden

1.4 Zusätzliche Lehrveranstaltungen

Über die unter 1.1 bis 1.3 genannten Veranstaltungen hinaus führt der Fachbereich Medizin zusätzliche Lehrveranstaltungen durch und ermöglicht es dadurch den Studierenden, vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in einzelnen Fachgebieten zu erwerben.

2. Lehr- und Lernformen

In der ärztlichen Ausbildung gemäß §§ 2 und 3 ÄAppO werden folgende Lehrformen eingesetzt:

2.1 Vorlesungen (V)

Die Vorlesungen vermitteln in den einzelnen Gebieten wissenschaftlich fundierte Kenntnisse. Sie sollen auch Zusammenhänge zwischen vorklinischen und klinischen Fächern aufzeigen sowie dazu dienen, praktische Übungen vorzubereiten und zu begleiten. Sie finden als thematisch integrierte Vorlesungen unterschiedlicher Fachgebiete statt, wenn das sinnvoll ist.

2.2 Praktische Übungen

Praktische Übungen sollen praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und durch die praktische Anschauung den Erwerb wesentlicher Lerninhalte fördern. Sie können einen theoretischen Anteil enthalten, in welchem die vertieften theoretischen Kenntnisse vermittelt werden, die für die Durchführung der praktischen Tätigkeiten erforderlich oder förderlich sind. Kleine Gruppen werden nach den Erfordernissen der praktischen Ausbildung gebildet; diese betragen beim Unterricht am Krankenbett höchstens 3, bei Patientenvorstellungen höchstens 6 Studierende pro Gruppe (§ 2 Abs. 3 ÄAppO).

Bei den praktischen Übungen im klinischen Studienabschnitt soll die Unterweisung an Patienten und Patientinnen sowie die systematische Bearbeitung konkreter Krankheitsfälle für häufige und/oder sofort behandlungsbedürftige Erkrankungen im Vordergrund stehen, soweit dies möglich ist.

Nach den Gegebenheiten des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes finden die praktischen Übungen am Fachbereich Medizin in folgenden Formen statt (vgl. auch Studienplan):

a) Klinisch-praktischer Gruppenunterricht, Unterricht an Patientinnen und Patienten (G)

Zielsetzung: Durchführung und klinische Bewertung diagnostischer Maßnahmen, Anleitung zu diagnostischem und differentialdiagnostischem Vorgehen und therapeutischem Handeln, Führung der Patientin bzw. des Patienten während und nach der Erkrankung, Vermittlung des erforderlichen medizinischen Wissens und Förderung der ärztlichen Erfahrungsbildung. Die Lehrenden tragen vor, die Studierenden wenden das gewonnene Fachwissen unter Anleitung der Lehrenden an.

b) Praktikum (P)

Zielsetzung: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer bzw. experimenteller Aufgaben sowie Vermittlung fachtechnischer Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe. In den klinisch-praktischen Fächern werden zusätzlich grundlegende diagnostische und therapeutische Prinzipien vermittelt und vertieft.

c) Übung (Ü)

Zielsetzung: Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffes an konkreten Beispielen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik.

d) Seminar (S)

Zielsetzung: In den Seminaren wird der durch Vorlesungen und praktische Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen erläutert. Sie sind darauf gerichtet, wichtige medizinische Zusammenhänge und Vorgehensweisen, insbesondere auch die Bezüge zwischen Klinik und Vorklinik sowie zwischen einzelnen Fächern zu verdeutlichen. Hierzu gehören die Erarbeitung theoretischer Grundlagen und wissenschaftlicher Erkenntnisse für praktische Übungen, die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

Im klinischen Abschnitt umfassen die Seminare die Erarbeitung exemplarischer Kasuistiken und Vertiefung der ärztlichen Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie sowie die Erarbeitung Evidenz-basierter Vorgehensweisen.

In der vertiefenden Ausbildung im Rahmen des Unterrichts in Wahlfachmodulen dienen Seminare der Vermittlung und Erarbeitung neuer Erkenntnisse, der Anwendung auf konkrete Fragestellungen und, soweit im Rahmen des Curriculums sinnvoll, der Vorstellung exemplarischer Krankheitsfälle (§ 2.5 ÄAppO).

3. Zugangsvoraussetzungen für Studienabschnitte und einzelne Lehrveranstaltungen

Die Themen des Ausbildungsplans sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Es gibt in der Klinik bis zum Praktischen Jahr vier Ausbildungsphasen. Für eine sinnvolle Reihenfolge der praktischen Übungen bzw. des Unterrichts am Krankenbett wird daher die regelmäßige und erfolgreiche Absolvierung der vorangehenden Phase dringend empfohlen. Innerhalb der Ausbildungsphasen können die Kurse in beliebiger zeitlicher Reihenfolge gewählt werden.

3.1 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studienabschnitte

Zu Veranstaltungen des klinischen Studienabschnittes wird nur zugelassen, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat. Zum Praktischen Jahr wird nur zugelassen, wer alle Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO und den Nachweis der abgeleisteten Famulaturen über das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe dem Dekan bestimmungsgemäß vorgelegt hat.

3.2 Zugangsvoraussetzungen für die praktischen Übungen, Kurse und Seminare

Für die Zulassung zu den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnittes und des klinischen Studienabschnittes sind in der Regel die folgenden Voraussetzungen nachzuweisen:

3.2.1 Immatrikulation als Studierende der Medizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

3.2.2 Fachsemester, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist (Mindeststudiensemester). Für Studienortwechsler bzw.

-wechslerinnen sowie in Fällen der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen gemäß § 12 ÄAppO kann eine Ausnahme von dieser Bedingung gemacht werden. Über diese Ausnahme entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

Im Hinblick darauf, dass scheinpflichtige Lehrveranstaltungen aufeinander aufbauen, setzt die Teilnahme an ihnen den vorausgegangenen regelmäßigen und erfolgreichen Besuch der in nachfolgender Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen voraus:

Teilnahmevoraussetzungen im vorklinischen Studienabschnitt

ist Voraussetzung für:	Praktikum der Biochemie	Seminar Biochemie	Praktikum der Physiologie
Erfolgreiche Teilnahme an:			
Praktikum Chemie für Mediziner	X		
Praktikum der Biochemie		X	
Praktikum der Physik für Mediziner			X

3.2.3 Teilnahmevoraussetzungen im klinischen Studienabschnitt

ist Voraussetzung für:	Blockpraktika (Phase II): Allgemeinmedizin I, Chirurgie I, Innere Medizin I	Blockpraktika (Phase III): Frauenheilkunde und Geburtshilfe I, Neurologie, Psychiatrie, Augenheilkunde, HNO-Heilkunde, Notfallmedizin, Psychosomatik, Urologie, Dermatologie	vertiefende Praktika (Phase IV): Allgemeinmedizin II, Chirurgie II, Innere Medizin II, Kinderheilkunde II
Erfolgreiche Teilnahme an:			
Untersuchungskurs, Notfallmedizin (Phase I)	X		
Blockpraktika (Phase II) Allgemeinmedizin I, Chirurgie I, Innere Medizin I		X	
Blockpraktika (Phase III) Frauenheilkunde und Geburtshilfe I, Kinderheilkunde I, Neurologie, Psychiatrie, Augenheilkunde, HNO-Heilkunde, Notfallmedizin, Psychosomatik, Urologie, Dermatologie			X

3.2.4 Die Aufnahmekapazität für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme der Vorlesungen) ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung des Fachbereichs begrenzt. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher zu den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen je Semester nur so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Dies macht ein Anmeldeverfahren für die Teilnahme erforderlich. Die Anmeldung erfolgt durch die Zentrale Eintragung. Studierende des 1. Fachsemesters tragen sich unmittelbar nach erfolgter Immatrikulation im Dekanat des Fachbereichs Medizin für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters ein. Eine Anmeldung ist nur unter Vorlage des Studierendenausweises, ggf. Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen sowie ggf. Anerkennungsbescheid gemäß § 12 ÄAppO und Prüfungszeugnis möglich. Für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Wintersemesters wird die zentrale Eintragung vor dem Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Sommersemesters durchgeführt. Für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Sommersemesters findet sie vor dem Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Winter-

semesters statt. Die zentrale Eintragung für vorklinische Lehrveranstaltungen findet nur einmal jährlich vor dem Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt. Die jeweiligen Termine für die zentrale Eintragung werden mindestens sechs Wochen vorab durch Aushang bekannt gegeben.

Für Studierende der Medizin, die die unter Ziffer 3.1 festgelegten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht erfüllen, erfolgt diese Anmeldung unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Nachweise vor Beginn der scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen erbracht werden.

3.2.5 Die Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist nur nach erfolgter zentraler Eintragung möglich.

Die Einteilung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung verpflichtet die Studierenden zu deren Besuch. Steht vor Beginn der Veranstaltung fest, dass sie an einer Teilnahme verhindert sind, so haben sie dies dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung unterlassen oder erfolgt sie nicht vor Ablauf der Anmeldefrist, dann wird der/die Studierende gemäß Ziffer 3.3 eingeteilt.

Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung nicht beenden konnten, werden in das Verteilungsverfahren gemäß Ziffer 3.3 der ersten Präferenz zugeordnet, wenn sie folgende Unterlagen vorlegen: den Nachweis eines stationären Krankenhausaufenthaltes bzw. ein amtsärztliches Attest über ihre Erkrankung oder einen hinreichenden Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung oder einer tatsächlichen Unmöglichkeit, die sie an der Beendigung der Veranstaltung gehindert haben. Über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin.

3.2.6 Studierende, die ohne zwingende Gründe eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung abgebrochen haben, werden im Verteilungsverfahren gemäß Ziffer 3.3 der dritten Präferenz zugeordnet.

3.3 Verteilungsverfahren für die Ausbildungsplätze in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

Ist die Zahl der Anmeldungen zu scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen größer als die Zahl der Ausbildungsplätze, bestimmt sich die Reihenfolge nach einer fortlaufenden Warteliste.

Einen Platz erster Präferenz auf der Warteliste für einen Kurs erhalten diejenigen Studierenden, die beim vorausgegangenen Vergabeverfahren für denselben Kurs keinen Kursplatz erhalten haben.

Einen Platz zweiter Präferenz auf der Warteliste für einen Kurs erhalten diejenigen Studierenden, die bei der Vergabe von Plätzen für einen vorausgegangenen Kurs des gleichen Studienabschnitts bereits einmal keinen Platz erhalten haben.

Einen Platz dritter Präferenz für einen Kurs erhalten Bewerber/innen nach dem Kriterium des Studienfortschritts, d. h. nach der Anzahl erfolgreich absolvierter scheinpflichtiger Veranstaltungen. Bei Eintritt in einen neuen Studienabschnitt nach bestandenem ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird auf der Basis der Ergebnisse des ersten Abschnitts eine Rangliste erstellt, die als Grundlage für die Vergabe von Kursplätzen für die Kurse des ersten klinischen Semesters dient.

Letzte Präferenz stellt das Losverfahren dar.

4. Ärztliche Prüfungen (sog. Staatsexamen)

Die Ärztliche Prüfung umfasst folgende Abschnitte:

- a) den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und
- b) den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

Diese Prüfungen werden gemäß § 1 Abs. 3 ÄAppO abgelegt:

1. Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren,
2. Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von vier Jahren einschließlich eines Praktischen Jahres nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

Die Gegenstände, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen, sind öffentlich bekannt gemacht in Form der vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen herausgegebenen Gegenstandskataloge für die Ärztliche Prüfung.

5. Durchführung der beiden Abschnitte der Ärztlichen Prüfung

Zuständigkeit:

Für die Studierenden des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe (zur Zeit: Adickesallee 36, 60322 Frankfurt a. M.; Nebenstelle im Klinikum) zuständig.

6. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Die Einzelheiten der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen eines in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten verwandten Studiums oder eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Medizinstudiums regelt § 12 ÄAppO.

7. Abschluss

Nach erfolgreich abgelegter Ärztlicher Prüfung stellt das Landesprüfungsamt ein Zeugnis über die Ärztliche Prüfung gemäß Anlage 12 zu § 2 Abs. 8 der ÄAppO aus, das auch eine Liste aller Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO einschließlich ggf. erteilter Noten enthält.

Der Antrag auf die Approbation als Arzt bzw. Ärztin ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem die Antragstellerinnen und Antragsteller den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben, der Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes an die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll. In Hessen ist dies das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe (zur Zeit: Adickesallee 36, 60322 Frankfurt a.M.)

Die Einzelheiten regelt der fünfte Abschnitt der ÄAppO (§§ 39 und 40).

8. Leistungsnachweise (Leistungskontrolle)

Die Studierenden haben die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ÄAppO nachzuweisen.

Die Kriterien für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen legt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Direktorien der den Unterricht veranstaltenden Zentren und Institute unter Berücksichtigung nachfolgender Grundsätze fest:

8.1 Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme soll nicht bescheinigt werden, wenn nicht mindestens 80% des Lehrangebotes der jeweiligen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen wahrgenommen wurden. Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der jeweiligen Veranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist zu überprüfen.

8.2 Formen der Erfolgskontrolle

Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die Studierenden in den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen in einer der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und sie in der Praxis anzuwenden wissen. Die erfolgreiche Teilnahme und erforderlichenfalls Benotung (die Benotung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 13, 2 ÄAppO) wird aufgrund individueller Studienleistungen bescheinigt.

Die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen erfolgt durch schriftliche (einschl. Antwort-Auswahlfragen) und/oder mündliche und/oder praktische Leistungskontrollen.

Im klinischen Studienabschnitt werden die Studienleistungen in einer gemeinsamen Prüfung der Fächer der betreffenden Studienphase am Semesterende bewertet; diese Prüfung enthält fachspezifische Anteile, die als Kriterium der Erfolgskontrolle für die Erteilung der fachspezifischen Scheine dienen, sowie weitere Anteile, die dazu dienen, den Studierenden Auskunft über ihren Wissensfortschritt zu geben.

In Blockkursen sollen kursspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten in geeigneter Form überprüft werden.

8.3 Inhalt der Erfolgskontrolle

Die fachspezifischen Erfolgskontrollen dürfen nur den Lehrstoff beinhalten, der in den betreffenden Lehrveranstaltungen

und den sie vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen unterrichtet wurde.

In den schriftlichen Prüfungen des klinischen Abschnittes können für die Bewertung des Wissensfortschrittes Fragen aus allen Bereichen des klinischen Studiums enthalten sein; die Ergebnisse aus der Beantwortung dieser Fragen werden nur für den Wissensfortschritt, nicht für scheinpezifische Erfolgskontrollen nach § 27 ÄAppO ausgewertet.

Die Prüfungsfragen werden nicht veröffentlicht.

8.4 Durchführung der Erfolgskontrolle

Grundlage der Erfolgskontrolle und ggf. Benotung sind die Scheinvergabekriterien. Sie werden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

Diese Kriterien dürfen grundsätzlich für das laufende Semester nicht verändert werden.

Schriftliche Prüfungen im klinischen Studienabschnitt finden für die betreffenden Fächer gemeinsam jeweils am Ende der Vorlesungszeit statt. Praktische Prüfungen im klinischen Studienabschnitt finden während der Blockkurse sowie jeweils am Ende der Vorlesungszeit statt.

8.5 Bescheinigung von Teilleistungen beim Wechsel an eine andere Universität

Auf Wunsch ist den Studierenden vom entsprechenden Institut/Zentrum für einen Universitätswechsel eine Bescheinigung über Teilleistungen auszustellen.

8.6 Wiederholung von Erfolgskontrollen im vorklinischen Studienabschnitt

Studierende, die an anderen Hochschulen Medizin studiert haben, müssen vor der Immatrikulation erklären, dass sie keine scheinpflichtige Lehrveranstaltung zweimal erfolgreich besucht haben bzw. Erfolgskontrollen endgültig nicht bestanden haben.

Eine erfolgreich absolvierte scheinpflichtige Lehrveranstaltung kann nicht wiederholt werden.

Eine nicht bestandene Erfolgskontrolle kann vor der nächsten fachbezogenen Unterrichtseinheit (s. nachfolgende Tabelle) zweimal wiederholt werden. Werden auch die Wiederholungen nicht bestanden, ist diese Unterrichtseinheit zu wiederholen.

Steht für die Studierenden ein staatlicher Prüfungstermin an, so ist die erste Nachprüfung so rechtzeitig anzusetzen, dass die Teilnahme an der staatlichen Prüfung bei Bestehen der Nachprüfung termingerecht möglich ist. Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (z. B. Krankheit), diese Frist nicht einhalten konnten, dürfen die Erfolgskontrolle auch in der ersten Woche der nachfolgenden Unterrichtseinheit wiederholen, wenn sie folgende Unterlagen vorlegen: den Nachweis eines stationären Krankenhausaufenthaltes oder ein amtsärztliches Attest über ihre Erkrankung bzw. einen hinreichenden Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung oder einer tatsächlichen Unmöglichkeit, die sie an der Wiederholung der Erfolgskontrollen gehindert hat. Über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin. Bei Anerkennung der Nachweise dürfen die Studierenden bis zur Nachprüfung an der nachfolgenden Unterrichtseinheit teilnehmen. Die Nachprüfung muss spätestens in der ersten Woche dieser Unterrichtseinheit erfolgen; bei Nichtbestehen darf die Unterrichtseinheit nicht weiter besucht werden.

Wer auch die zweite Nachprüfung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung nicht besteht oder aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die für die Nachprüfung genannte Frist versäumt, kann die entsprechende Veranstaltung nach Maßgabe freier Plätze einmal wiederholen. Ist die Teilnahme wieder erfolglos, so können sich die Studierenden einer zweimaligen Nachprüfung binnen 12 Monaten unterziehen. Werden auch diese Prüfungen ohne Erfolg beendet, so können die Studierenden an der scheinpflichtigen Veranstaltung kein weiteres Mal teilnehmen. Über Härtefälle (Antrag der Betroffenen) entscheidet der Studienausschuss.

Wer eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung ohne nachvollziehbaren Grund abbricht, bzw. nicht antritt, kann diese Unterrichtseinheit in einem nachfolgenden Semester nach Maßgabe freier Plätze einmal wiederholen.

Für Leistungsnachweise, die an einem anderen Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität erworben werden müssen, gelten die vorstehenden Regelungen ebenfalls.

Fachbezogene Unterrichtseinheiten des vorklinischen Studienabschnitts

Kursus der Anatomie I Praktikum der Biologie für Mediziner I Praktikum der medizinischen Terminologie	Kursus der Anatomie II	Kursus der Anatomie III	Seminar Anatomie
Praktikum der Chemie für Mediziner	Praktikum der Biochemie I Praktikum der Biologie für Mediziner II	Praktikum der Biochemie II	Seminar Biochemie
Praktikum der Physik für Mediziner	Seminar Physiologie I	Praktikum der Physiologie I	Seminar Physiologie II Praktikum der Physiologie II
Kursus der Med. Psychologie und Med. Soziologie I	Kursus der Med. Psychologie und Med. Soziologie II	Seminar der Med. Psychologie und Med. Soziologie I	
Praktikum der Berufsfelderkundung			Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin
Wahlfach			

8.7 Wiederholung von Erfolgskontrollen im klinischen Studienabschnitt

Studierende, die an anderen Hochschulen Medizin studiert haben, müssen vor der Immatrikulation erklären, dass sie keine Leistungsnachweise für scheinpflichtige Lehrveranstaltungen endgültig nicht bestanden haben.

Eine erfolgreich absolvierte scheinpflichtige Lehrveranstaltung kann nicht wiederholt werden.

Wiederholungen nicht bzw. nicht vollständig bestandener Leistungskontrollen finden so rechtzeitig statt, dass ein fristgerechtes Weiterstudium möglich ist. Die Teilnahme am nächstmöglichen Prüfungstermin ist daher obligatorisch.

Wer eine theoretische Prüfung nicht besteht, wiederholt sie vor Beginn des Folgesemesters. Wer auch diese nicht besteht, wiederholt sie erneut am Vorlesungsende des Folgesemesters. Wer eine klinisch-praktische Prüfung nicht besteht, absolviert in der dem betreffenden Semester folgenden vorlesungsfreien Zeit ein Wiederholungspraktikum und legt eine Wiederholungsprüfung am Ende dieser vorlesungsfreien Zeit ab. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, muss das Praktikum wiederholt werden. Das Ergebnis der sich daran anschließenden Erfolgskontrolle ist endgültig.

9. Studienplan

Der beigefügte Studienplan des Fachbereichs Medizin für den Studiengang Medizin ist Bestandteil der Studienordnung. Änderungen im Studienplan und bei der zeitlichen und räumlichen Organisation von Pflichtveranstaltungen und Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 und § 27 ÄAppO bedürfen der Zustimmung des Studienausschusses.

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl von Studienschwerpunkten. Für die Studienfachberatung stehen alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Fachbereichs in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

Mit der Durchführung einer individuellen Studienfachberatung bzw. einer studienfachbezogenen Gruppenberatung hat der Fachbereich Medizin die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Studienberater/innen des Dekanats beauftragt.

Als Studienfachberater/in werden außerdem vom Fachbereichsrat je ein Professor/eine Professorin für den vorklinischen und den klinischen Studienabschnitt bestellt. Darü-

ber hinaus stehen für studentische Angelegenheiten die zuständigen Mitarbeiter/innen im Dekanat zur Verfügung. Nähere Einzelheiten für die fachbezogene Studienberatung sind im Dekanat erhältlich.

1.2 Zentrale Studienberatung

Neben der Studienfachberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.3 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des ersten Fachsemesters
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten während der Vorbereitung auf Prüfungen
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen am Studienplan
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten bei einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel

1.4 Orientierungsveranstaltung

Neben der individuellen Studienberatung wird vom Fachbereich Medizin zu Beginn eines Studienjahres eine Orientierungsveranstaltung durchgeführt. Die Orientierungsveranstaltung wird vom Dekan/von der Dekanin angekündigt und den zum Studium der Medizin Zugelassenen in den ihnen übersandten Informationsunterlagen bekannt gemacht.

1.5 Schiedsstelle

In Konfliktfällen bestimmt der Studiendekan Mitglieder einer Schiedsstelle bestehend aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan., einer Lehrenden bzw. einem Lehrenden und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 HHG hat der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die vorstehende Studienordnung am 6. 2. 2003 beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

2.2.1 Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der ÄAppO die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs im Studiengang Medizin und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

2.2.2 Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten im Rahmen der ÄAppO. Die Fachbereiche Biologie, Chemie und Physik haben der Studienordnung zugestimmt.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs Medizin regelmäßig, z. B. durch Evaluation überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

3.3 Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2003/2004. Im siebten Abschnitt der ÄAppO vom 3. Juli 2002 sind die Übergangsfristen für Studierende geregelt, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studienordnung bereits mit dem Studium der Medizin begonnen haben. Für Studierende, die Leistungsnachweise nach Anlage 4 (in Verbindung mit Anlagen 1—3) der ÄAppO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli

1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) erworben haben, jedoch unter Bezugnahme auf § 43 ÄAppO vom 27. Juni 2002 (BGBl. II S. 2405) für die Teilnahme am Ersten bzw. Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die einschlägigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen müssen,

ist die Äquivalenzregel der Anlage 6 dieser Ordnung maßgeblich.

Frankfurt am Main, 19. September 2003

Prof. Dr. Josef Pfeilschifter
Dekan

Anlage 1

Studienplan des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Medizin

[Dem üblichen Sprachgebrauch folgend entspricht ein Studienhalbjahr einem Semester]

Semester	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Dauer in SWS	vorbereitend und begleitend für	Veranstaltungen mit Leistungsnachweis	Teilnahmevoraussetzungen
1. Studienjahr — Vorklinischer Studienabschnitt							
1. Halbjahr	1	Anatomie I	V	5	12		
	2	Biologie für Mediziner	V	3	7		
	3	Chemie für Mediziner	V	4	8		
	4	Physik für Mediziner	V	4	14		
	5	Medizinische Soziologie	V	2	10, 11, 22		
	6	Berufsfelderkundung	V	0,3	11		
	7	Praktikum der Biologie für Mediziner I	P	1,83	15	X	
	8	Praktikum der Chemie für Mediziner	P	4	15, 24	X	
	9	Praktikum der Medizinischen Terminologie	S	1		X	
	10	Kursus der Medizinischen Psychologie und medizinischen Soziologie I	S	1,3		X	
	11	Praktikum der Berufsfelderkundung	P	1		X	
	12	Kursus der Anatomie I (makroskopische u. mikroskopische Anatomie)	P	4	13	X	
	13	Seminar Anatomie am Lebenden I	S	0,33		X*	
	14	Praktikum der Physik für Mediziner	P	3,33	15, 36	X	
	15	Seminar naturwissenschaftliche Methoden in der Klinik	S	1		X*	
2. Halbjahr	16	Physiologie I	V	4	26, 27, 36, 37		
	17	Biochemie I	V	4	24, 25		
	18	Anatomie II	V	5	20, 21		
	19	Medizinische Psychologie	V	2			
	20	Kursus der Anatomie II (makroskopische u. mikroskopische Anatomie)	P	4	21	X	
	21	Seminar Anatomie am Lebenden II	S	0,33		X*	
	22	Kursus der Medizinischen Psychologie und medizinischen Soziologie II	S	1,2		X	
	23	Praktikum der Biologie für Mediziner II	P	1,5		X	
	24	Praktikum der Biochemie I	P	3	25	X	8
	25	Seminar angewandte Biochemie mit klinischen Bezügen I	S	0,5		X*	
	26	Seminar der Physiologie I	S	1		X	
	27	Seminar klinische Aspekte der Physiologie I	S	0,5		X*	
2. Studienjahr							
1. Halbjahr	28	Anatomie III	V	5	31, 32		
	29	Physiologie II	V	4	38, 39, 49, 50		
	30	Biochemie II	V	4	34, 35		
	31	Kursus der Anatomie III (makroskopische u. mikroskopische Anatomie)	P	2	32, 33	X	
	32	Seminar Anatomie am Lebenden III	S	0,33		X*	
	33	Seminar angewandte Anatomie mit klinischen Bezügen	S	2		X*	

Semester	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Dauer in SWS	vorbereitend und begleitend für	Veranstaltungen mit Leistungsnachweis	Teilnahmevoraussetzungen
	34	Praktikum der Biochemie II	P	3	35	X	24
	35	Seminar angewandte Biochemie mit klinischen Bezügen II	S	0,5		X*	
	36	Praktikum der Physiologie I	P	3		X	14
	37	Seminar angewandte Physiologie mit klinischen Bezügen I	S	0,5		X*	
	38	Seminar der Physiologie II	S	1	49, 50	X	
	39	Seminar klinische Aspekte der Physiologie II	S	0,5		X*	
2. Halbjahr	40	Einführung in die klinische Medizin	V	2	52		
	41	Biochemie III	V	1	44, 45, 46		
	42	Physiologie III	V	1	51		
	43	Anatomie IV	V	4	47, 48		
	44	Seminar Biochemie	S	2		X	
	45	Seminar klinische Aspekte der Biochemie	S	1		X*	
	46	Seminar Pathobiochemie	S	1		X*	
	47	Seminar Anatomie	S	2		X	
	48	Seminar klinische Aspekte der Anatomie	S	1		X*	
	49	Praktikum der Physiologie II	P	3		X	36
	50	Seminar angewandte Physiologie mit klinischen Bezügen II	S	0,5		X*	
	51	Seminar Pathophysiologie	S	1		X*	
	52	Einführung in die klinische Medizin	P	2		X	
	53	Seminar der Med. Psychologie und Med. Soziologie	S	1		X	
	54	Wahlfach (s. fachbereichsinterne Regelung)	V	1		X**	
	55	Seminar Wahlfach	S	1,5		X**	
X* = Die Teilnahme an allen mit X* gekennzeichneten Seminaren wird durch einen Leistungsnachweis belegt.							
X** = Das Wahlfach wird benotet.							
Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt				113,95			
3. Studienjahr — Klinischer Studienabschnitt							
1. klin. Semester	101	Grundlagen der Inneren Medizin	V	2	112, 130		
	102	Innere Medizin — Propädeutik (Unters.-Kurs)	V	2	112		
	103	Chirurgie — Propädeutik	V	0,66	112		
	104	Dermatologie — Propädeutik (Unters.-Kurs)	V	0,5	112		
	105	Frauenheilkunde — Propädeutik (Unters.-Kurs)	V	0,33	112		
	106	Kinderheilkunde — Propädeutik (Unters.-Kurs)	V	0,5	112		
	107	Neurologie — Propädeutik	V	1	112		
	108	Allgemeine Pharmakologie	V	2	114		
	109	Grundlagen der Chirurgie	V	1	131		
	110	Grundlagen der Pathologie	V	1	118		
	111	Strahlentherapie und Strahlenschutz	P	2	1		
	112	Untersuchungskurs	G	6,5	129—132	X	
	113	Notfallmedizin I, Erste ärztliche Hilfe	G	1	X		
	114	Grundlagen der Pharmakologie	S	2	136	X	
	115	Theoretische Pathophysiologie und Pharmakologie	S	2	113	X	
	116	Epidemiologie, med. Biometrie und med. Informatik	S	2	137	X	
	117	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	P	2	133	X	
	118	Einführung in die Pathologie	P	1	142	X	

Semester	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Dauer in SWS	vorbereitend und begleitend für	Veranstaltungen mit Leistungsnachweis	Teilnahmevoraussetzungen
2. klin. Semester	119	Innere Medizin	V	2	130		
	120	Chirurgie	V	2	131		
	121	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	V	1	165		
	122	Allgemeinmedizin	V	1	132		
	123	Kinderheilkunde	V	1	166		
	124	Pharmakologie/Toxikologie	V	2	137		
	125	Medizin d. Alterns u.d. alten Menschen	V	1	132	X	
	126	Anästhesiologie	V	1	167		
	127	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	V	1		X	
	128	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	S	1		X	
	129	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	V	1	134		
	130	Innere Medizin — Blockpraktikum I	G	6	185	X	112, 113
	131	Chirurgie-Blockpraktikum I	G	6	186	X	112, 113
	132	Allgemeinmedizin — Blockpraktikum I	G	6	191	X	112, 113
	133	Infektiologie, Immunologie	S	2		X	
	134	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	S	0,7		X	
	135	Sozialmedizin, Arbeitsmedizin	S	0,75		X	
	136	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	S	0,5		X	
137	Epidemiologie, med. Biometrie und med. Informatik	S	0,5		X		
138	Wahlfach II (s. fachbereichsinterne Regelung)		9		X		
4. Studienjahr							
3. klin. Semester	139	Innere Medizin	V	2	185		
	140	Chirurgie	V	2	186		
	141	Allgemeinmedizin	V	1	191		
	142	Klinisch-pathologische Konferenz	V	1			
	143	Kinderheilkunde	V	1	166		
	144	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	V	1	165		
	145	Notfallmedizin	V	1	167		
	146	Rechtsmedizin	V	0,5	190		
	147	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	V	1		X	
	148	Orthopädie	V	1			
	149	Epidemiologie, med. Biometrie und med. Informatik	V	0,5			
	150	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	S	2		X	
	151	Infektiologie/Immunologie	S	1,5		X	
	152	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	S	2		X	
	153	Orthopädie	G	2	186	X	
		Innere Medizin — Blockpraktikum I		s. Nr. 130			
		Chirurgie — Blockpraktikum I		s. Nr. 131			
		Allgemeinmedizin I		s. Nr. 132			
	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik		s. Nr. 134				
	Sozialmedizin, Arbeitsmedizin		s. Nr. 135				
	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie		s. Nr. 136				
	Epidemiologie, med. Biometrie und med. Informatik		s. Nr. 137		X		
	Wahlfach II (s. fachbereichsinterne Regelung)		s. Nr. 138		X		

Semester	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Dauer in SWS	vorbereitend und begleitend für	Veranstaltungen mit Leistungsnachweis	Teilnahmevoraussetzungen	
4. klin. Semester	154	Allgemeinmedizin	V	1	191			
	155	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	V	2	165			
	156	Kinderheilkunde	V	2	166			
	157	Klinisch-pathologische Konferenz	V	1	168			
	158	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	V	1	188			
	159	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	V	1		X		
	160	Dermatologie, Venerologie	V	1	180			
	161	Prävention, Gesundheitsförderung	V	1		X		
	162	Humangenetik	V	1		X		
	163	Neurologie	V	2	179			
	164	Klinische Umweltmedizin	V	1		X		
	165	Frauenheilkunde, Geburtshilfe Blockpraktikum I	G	4	193	X	130, 131, 132	
	166	Kinderheilkunde Blockpraktikum I	G	4	192	X	130, 131, 132	
	167	Notfallmedizin	G	3		X	130, 131, 132	
	168	Klinisch-pathologische Konferenz	S	2		X		
	169	Bildgebende Verfahren, Strahlbehandlung, Strahlenschutz	S	2		X		
			Orthopädie		s. Nr. 153			
			Wahlfach II (s. fachbereichsinterne Regelung)		s. Nr. 138		X	
	5. Studienjahr							
5. klin. Semester	170	Allgemeinmedizin	V	1	191			
	171	Neurologie	V	1	179			
	172	Dermatologie	V	0,5	180			
	173	Psychiatrie und Psychotherapie	V	1	185			
	174	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	V	1		X		
	175	Sozialmedizin, Arbeitsmedizin	V	1		X		
	176	Medizin d. Alterns u.d. alten Menschen	V	0,5	191	X		
	177	Urologie	V	0,5				
	178	Augenheilkunde	G	0,5		X	165, 166	
	179	Neurologie	G	4		X	165, 166	
	180	Dermatologie	G	2		X	165, 166	
	181	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	G	2		X	165, 166	
	183	Urologie	G	1		X	165, 166	
	184	Psychiatrie und Psychotherapie	G	4		X	165, 166	
	185	Innere Medizin Blockpraktikum II	G	4		X	130	
	186	Chirurgie Blockpraktikum II	G	4		X	131	
	187	Psychosomatische Medizin u. Psychotherapie	G	3		X	165, 166	
	188	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	S	2		X		
	189	Klinisch-pathologische Konferenz	S	2		X		
	190	Rechtsmedizin	P	2		X		
		Wahlfach II (s. fachbereichsinterne Regelung)		s. Nr. 138		X		
6. klin. Semester	191	Allgemeinmedizin Blockpraktikum II	G	2,66		X	132	
	192	Kinderheilkunde Blockpraktikum II	G	2,66		X	166	
	193	Frauenheilkunde Blockpraktikum II	G	2,66		X	16	
			Wahlfach II (s. fachbereichsinterne Regelung)		s. Nr. 138		X	

Anlage 2

Vom Fachbereich Medizin für den klinischen Studienabschnitt empfohlene Wahlfächer:

1. Profildach Kardiologie — Basis, Prinzipien und Funktionsweise von molekularen Regelungs- und Steuerungsmechanismen, einschließlich der Arbeitsmethoden der „molekularen Medizin“; Physiologie und Pathophysiologie der molekularen Regelung, Therapeutische Prinzipien und Funktionen; molekulare Forschungsmethoden
2. Profildach Onkologie — Regelung des normalen und pathologischen zellulären Wachstums; intrazelluläre Kommunikation, normale und pathologische Steuerung
3. Profildach Neurobiologie — vertiefte Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Biochemie der neuronalen Funktionen, einschließlich Pathophysiologie und Pathobiochemie. Vertiefte Kenntnisse der klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Neurologie
4. Profildach Immunfunktionen — Evolutionäre Entwicklung, Funktionsweise und Pathophysiologie des humoralen und zellulären Immunsystems sowie der unspezifischen Abwehr; allergisch bedingte oder modifizierte Erkrankungen, Behandlungsprinzipien und -verfahren Transplantation, Immunsuppression; Erkrankungen mit Beeinträchtigung des Immunsystems, z. B. HIV
5. Profildach theoretische nichtoperative Medizin — Vertieftes Verständnis von molekularen Mechanismen der Krankheitsentstehung, einschließlich molekular begründeter Behandlungsprinzipien
6. Profildach angewandte nichtoperative Medizin — vertiefte Kenntnis in allgemeinmedizinischen und internistischen Behandlungsprinzipien, einschl. der pathophysiologischen Grundlagen, Methoden des allgemeinen Wirksamkeitsnachweises
7. Profildach Alternativmedizin — vertiefte Kenntnis „alternativer“ Heilmethoden, Prinzipien des Wirksamkeitsnachweises, Indikation und Anwendung
8. Profildach Leistungsmedizin — Physiologie und Pathophysiologie des Organismus unter starker/extremer Belastung; vertiefte Kenntnisse in Adaptation und Funktion des Körpers in Extremsituationen
9. Profildach theoretische nichtoperative Medizin — vertiefte Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie, soweit für operative Verfahren relevant; theoretisch-chirurgische Methoden, Prinzipien und Anwendungen, experimentelle Methoden und Forschungen der Chirurgie
10. Profildach angewandte operative Medizin — vertiefte Kenntnisse in Anatomie, Morphologie und Operationsverfahren; chirurgisch-praktische Methoden, Kenntnisse und Verfahren in allen Bereichen der operativen Krankenversorgung
11. Profildach Rehabilitation — vertiefte Kenntnis in Rehabilitationsmethoden und -techniken, einschließlich der theoretischen Grundlagen; Methoden des Wirksamkeitsnachweises; rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Rehabilitation und ambulanten und stationären Nachversorgung
12. Profildach Mensch und Umwelt — vertiefte Kenntnis in der Toxikologie und Auswirkungen von Giftstoffen, einschließlich biochemischer, physiologischer und pathophysiologischer Grundlagen; analytische Methoden des Giftnachweises; Klinik von Intoxikationen. Prinzipien und Verfahren der Entgiftung; Prophylaxe
13. Profildach Medizin und Recht — vertiefte Kenntnisse in rechtlichen Aspekten medizinischer Tätigkeit, gesellschaftlichen Aspekten von Gesundheit und Krankheit sowie dem Einfluss der Rechtsprechung auf Planung und Durchführung medizinischer Maßnahmen
14. Profildach psychiatrisch-psychosomatische Medizin — vertiefte Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Biochemie der neuronalen Funktionen, einschließlich Pathophysiologie und Pathobiochemie. Vertiefte Kenntnisse der physiologischen und pathologischen Hirnfunktionen
15. Profildach Reproduktion — vertiefte Kenntnisse der Entwicklung und des Wachstums, Fortpflanzungs- und Reproduktionsmedizin, einschließlich methodischer Aspekte.

Anlage 3

Querschnittsbereiche (mit Leistungsnachweisen) Inhalte**Q 1: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik**

Inhalte: Grundlagen der Epidemiologie, Datenerhebung und Interpretation. Grundzüge der Statistik und Informatik. Evidenz-basierte Medizin.

Veranstaltungsformen siehe Anhang, Tabelle 1

Q 2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin

Inhalte: geschichtliche Entwicklung des Krankheitsbegriffs, Geschichte des Heilwesens. Krankheitsdefinitionen. Häufige ethische Probleme im medizinischen Alltag, philosophische Ethik.

Veranstaltungsformen siehe Anhang, Tabelle 1

Q 3: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege

Inhalte: Strukturen des Gesundheitssystems, Finanzierung, Abrechnungswesen. Arzneimittelmarkt, Kosteneffektivität. Meldepflicht, Krankheitsregister. Kriminologie, rechtliche Aspekte.

Veranstaltungsformen siehe Anhang, Tabelle 1

Q 4: Infektiologie, Immunologie

Inhalte: mikrobiologisch/immunologische und klinische Aspekte am konkreten Fall: häufige virologische, bakterielle und mykologische Erkrankungen, Autoimmunerkrankungen, Transplantation, Transfusionen.

Veranstaltungsformen siehe Anhang, Tabelle 1

Q 5: Klinisch-pathologische Konferenz

Inhalte: pathologische und klinische Aspekte am konkreten Fall: häufige Erkrankungen (Entzündungen, Tumoren, Autoimmunerkrankungen, Transplantation).

Veranstaltungsformen siehe Anhang, Tabelle 1

Q 6: Klinische Umweltmedizin

Inhalte: Gifte und Drogen, Radioaktivität, andere schädliche Einflüsse. Risikobewertung und Monitoring, Grenzwertfestsetzung.

Veranstaltungsformen siehe Anhang, Tabelle 1

Q 7: Medizin des Alterns und des alten Menschen

Inhalte: Besonderheiten diagnostischer Zeichen beim alten Patienten. Häufige Symptome und Erkrankungen im Alter. Pharmakotherapie im Alter. Hospiz, Pflege.

Veranstaltungsformen siehe Anhang, Tabelle 1

Q 8: Notfallmedizin

Inhalte: Symptome und Erstversorgung akuter Notfälle. Schmerz- und Volumentherapie, Schock. Häufige Notfälle. Organisation des Notarzteswesens.

Veranstaltungsformen siehe Anhang, Tabelle 1

Q 9: Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie

Inhalte: Pharmakotherapie und -differentialtherapie häufiger Erkrankungen, neue therapeutische Möglichkeiten und Entwicklungen.

Veranstaltungsformen siehe Anhang, Tabelle 1

Q 10: Prävention, Gesundheitsförderung

Inhalte: primäre und sekundäre Prävention, häufige Risikofaktoren (Rauchen Adipositas). Life style-Drugs. Passive und aktive Impfung, Gesundheitsamt.

Veranstaltungsformen siehe Anhang, Tabelle 1

Q 11: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

Inhalte: radiologische und klinische Aspekte am konkreten Fall: häufige Erkrankungen und Verletzungen, therapeutische Konsequenzen. Strahlentherapie, Indikation und Durchführung nuklearmedizinischer Untersuchungen

Veranstaltungsformen siehe Anhang, Tabelle 1

Q 12: Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

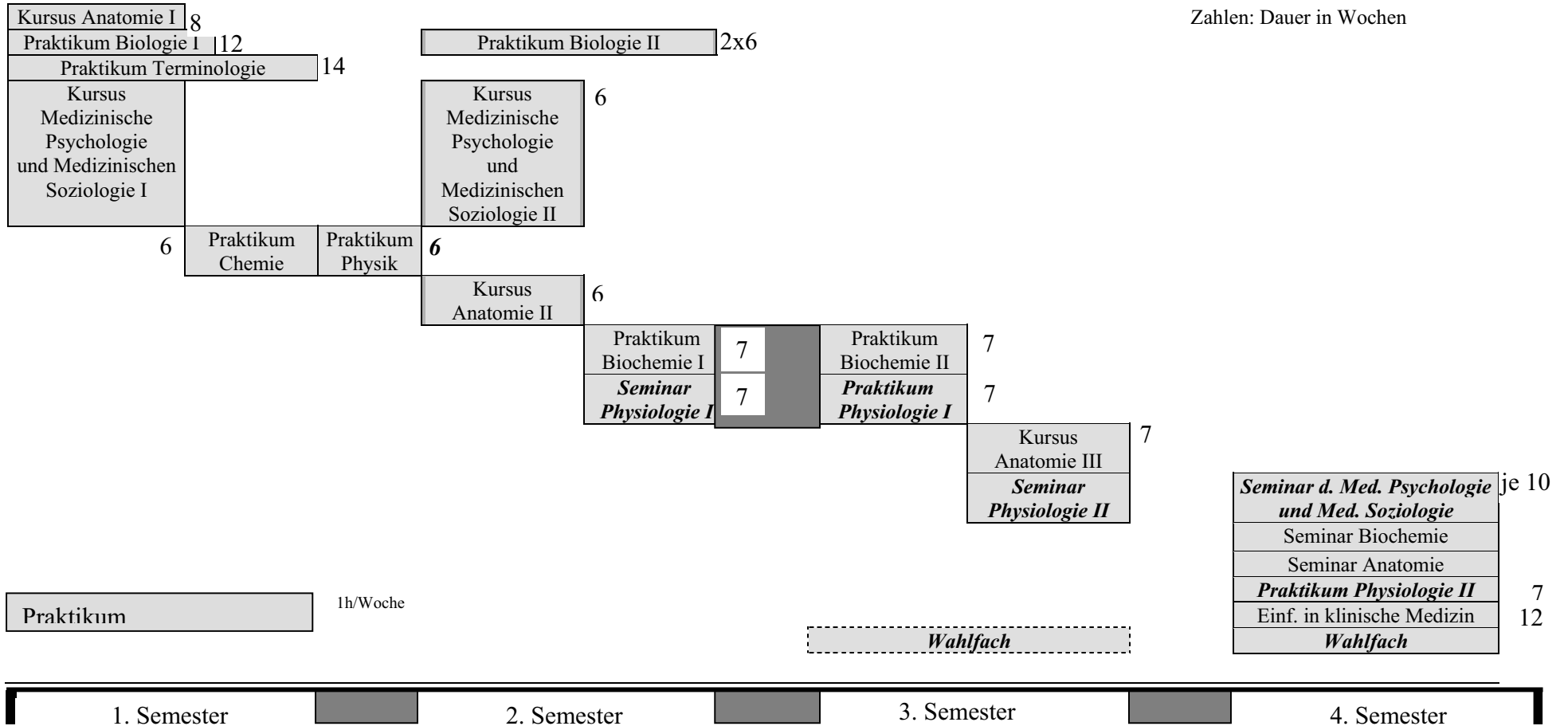
Inhalte: Grundlagen und Prinzipien der Rehabilitation, Prothesen, Sekundärprophylaxe. Berufliche Rehabilitation. Krankengymnastik, Ergotherapie, Orthetik. Homöopathie, TCM, Akupunktur, Phytotherapie.

Veranstaltungsformen siehe Anhang, Tabelle 1

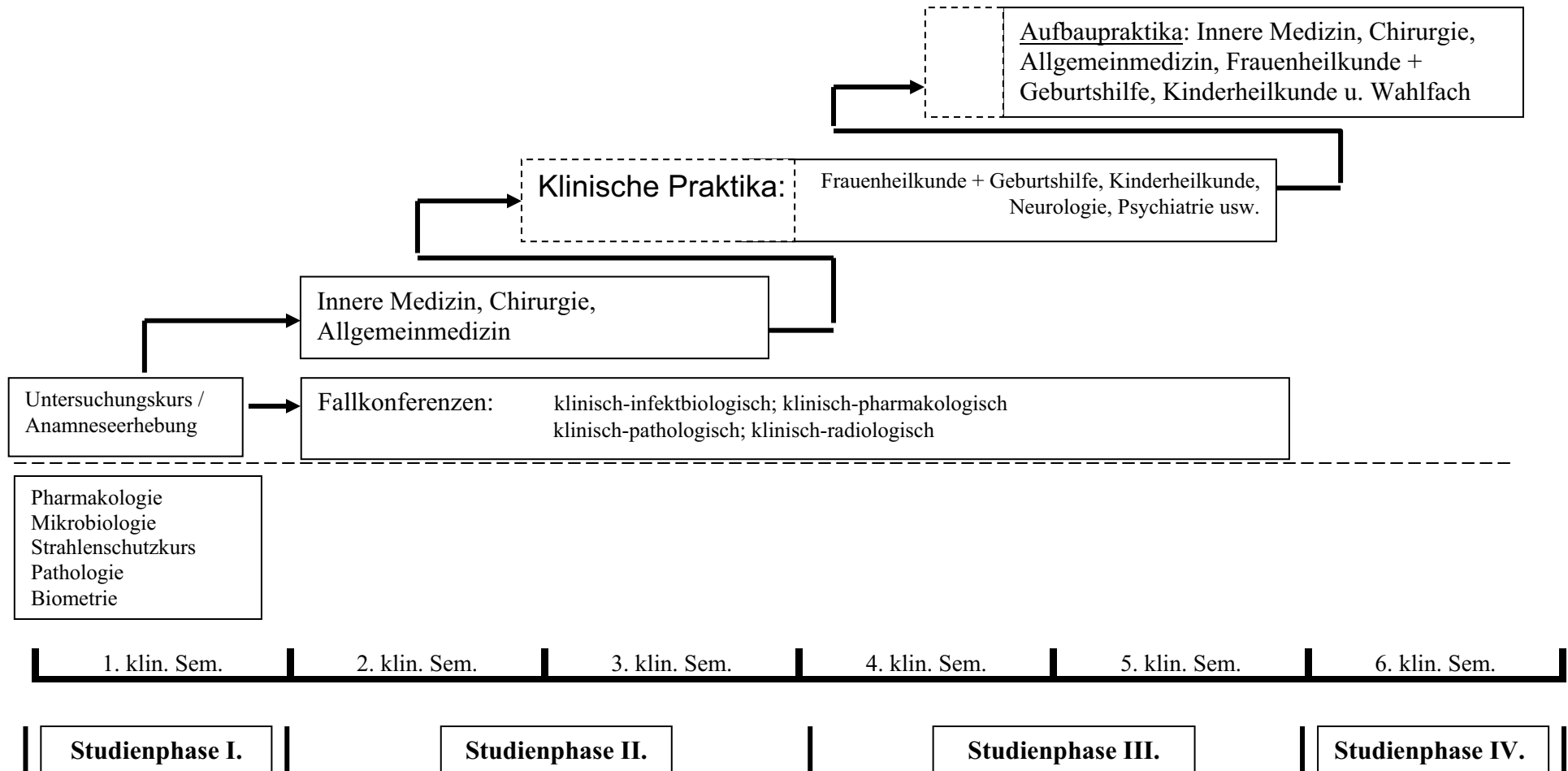
Anlage 4 (zu Teil II 2.3 Studienabschnitte)

Unterrichtsplan für die Vorklinik

Zahlen: Dauer in Wochen



Anlage 5 Ausbildungsphasen und Zugangsvoraussetzungen im klinischen Studienabschnitt



Anlage 6

Gegenüberstellung von Leistungsnachweisen, die nach den Regelungen der bisherigen ÄAppO erworben wurden, und Leistungsnachweisen, die nach den Regeln der neuen ÄAppO (v. 27. 6. 02) notwendig sind.

A: Vorklinischer Studienabschnitt:

Leistungsnachweise nach der ÄAppO v. 27. 6. 2002	Bescheinigungen nach bisheriger ÄAppO
Praktikum der Physik	Praktikum der Physik
Praktikum der Chemie	Praktikum der Chemie
Praktikum für Biologie	Praktikum der Biologie
Praktikum der Physiologie	Praktikum der Physiologie
Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie	Praktikum der Biochemie
Praktikum der makroskopischen Anatomie	Praktikum der makroskopischen Anatomie
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	Praktikum der mikroskopischen Anatomie
Praktikum der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Praktikum der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
Seminar Physiologie	Seminar Physiologie
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	Seminar Biochemie
Seminar Anatomie	Seminar Anatomie
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	
Einführung in die Klinische Medizin	Einführung in die Klinische Medizin
Praktikum der Berufsfelderkundung	Praktikum der Berufsfelderkundung
Praktikum der medizinischen Terminologie	Praktikum der medizinischen Terminologie
Wahlfach	
Nachweis über Lehrveranstaltungen nach § 2, 2 ÄAppO v. 27. 6. 2002	

B. Klinischer Studienabschnitt, Fachscheine nach § 27, 2

Leistungsnachweise nach der ÄAppO v. 27. 6. 2002	Bescheinigungen nach bisheriger ÄAppO
Allgemeinmedizin	Praktikum der Allgemeinmedizin
Anästhesiologie	
Arbeitsmedizin/Sozialmedizin	Kursus d. ökolog. Stoffgeb. (KöK), Kursteile Arbeitsmedizin und Sozialmedizin
Augenheilkunde	Praktikum der Augenheilkunde
Chirurgie	Praktikum der Chirurgie
Dermatologie und Venerologie	Praktikum der Dermatologie
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
HNO	Praktikum der HNO-Heilkunde
Humangenetik	1. Abschnitt (alt) mit Erfolg abgelegt
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Praktikum der Mikrobiologie und Virologie + KöK, Kursteil Hygiene, <i>oder</i> 1. Abschnitt (alt) mit Erfolg abgelegt
Innere Medizin	Praktikum der Inneren Medizin

Leistungsnachweise nach der ÄAppO v. 27. 6. 2002	Bescheinigungen nach bisheriger ÄAppO
Kinderheilkunde	Praktikum der Kinderheilkunde
Klinische Chemie/Laboratoriumsmedizin	Praktikum der Klinischen Chemie <i>oder</i> 1. Abschnitt (alt) mit Erfolg abgelegt
Neurologie	Praktikum der Neurologie
Orthopädie	Praktikum der Orthopädie
Pathologie	Kursus der allgemeinen Pathologie oder bestandener 1. Abschnitt
Pharmakologie, Toxikologie	Kursus der allgemeinen Pharmakologie oder 1. Abschnitt (alt) mit Erfolg abgelegt
Psychiatrie und Psychotherapie	Praktikum der Psychiatrie
Psychosomatik und Psychotherapie	Praktikum der Psychosomatik
Rechtsmedizin	KöK, Kursteil Rechtsmedizin
Urologie	Urologie
Wahlfach	

Leistungsnachweise ohne Benotung, die nach altem Recht vollständig erworben worden sind, werden ohne Benotung auf das „Zeugnis über die Ärztliche Prüfung“ (Anlage 12 der ÄAppO v. 27. 6. 02) eingetragen.

Leistungsnachweise für Querschnittsbereiche nach § 27, 3

Querschnittsbereich (QB)	Bescheinigungen nach bisheriger ÄAppO	Notengrundlage
QB 1: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Statistik		
QB 2: Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin		
QB 3, Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem und öffentliche Gesundheitspflege		
QB 4: Klinische Infektiologie, Immunologie		
QB 5: Klinisch-pathologische Konferenz	Spezielle Pathologie	Abschlussprüfung des QB 5
QB 6: Umweltmedizin		
QB 7: Medizin des Alterns und des alten Menschen		
QB 8: Notfallmedizin	Kursus akute Notfälle, erste ärztliche Hilfe + Praktikum der Notfallmedizin	Abschlussprüfung des QB 8
QB 9: Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	Kursus der speziellen Pathologie	Abschlussprüfung des QB 9
QB 10: Prävention, Gesundheitsförderung		
QB 11: Bildgebende Verfahren, Strahlentherapie, Strahlenschutz	Kursus der Radiologie und Strahlenschutz	Abschlussprüfung des QB 11
QB 12: Rehabilitation, physikalische Therapie, Naturheilverfahren		

Für die Blockpraktika nach § 27, 5 sind keine Unterrichtsveranstaltungen nach altem Recht vorgegeben.